

NR. 1417 | 16.07.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Ruhr-Universität Bochum
- Zulassungssatzung für ausländische Studieninteressierte oder Studierende -

vom 15.07.2021

Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Ruhr-Universität Bochum

- Zulassungssatzung für ausländische Studieninteressierte oder Studierende -

vom 15. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW - StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern, sowie für die Zulassung von Programmstudierenden. Als Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer gelten

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Sinne dieser Satzung sind alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind.
- (2) Innerhalb der Gesamtgruppe der ausländischen Bewerberinnen und Bewerber werden folgende Teilgruppen definiert:
 1. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu einer der folgenden, in den Nummern 2 und 3 genannten, Gruppen gehören.
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder entsprechender, an deutschen Schulen im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, soweit sie nicht bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche behandelt werden (im Folgenden Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gem. §1 Abs. 2 der Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt sind)
 3. Bewerberinnen und Bewerber, deren Studium Bestandteil einer besonderen Vereinbarung mit der Ruhr-Universität Bochum oder des Programmes einer deutschen Förderinstitution ist (im Folgenden: Programmstudierende)
- (3) Für bestimmte Bewerbungsgruppen und für die Zulassung zu bestimmten Studiengängen können durch die obersten Landesbehörden besondere Zulassungsverfahren angeordnet sein, die nicht den Vorschriften dieser Ausländerzulassungssatzung unterliegen.

- (4) Die Zuständigkeit für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber liegt beim Rektor.
- (5) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Zulassungssatzung für ausländische Studieninteressierte ist die Zulassungsstelle (Admission Office), soweit nicht die betreffenden ausländischen Bewerberinnen und Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche zu behandeln sind.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung gem. §1 sind elektronisch zu stellen. Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach §12 Abs. 1 Nr. Vergabe VO NRW zugelassen.
- (2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität Bochum zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. Die Antragstellung sowie die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen oder diese glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, kann die Zulassungsstelle die Einreichung von Papierdokumenten ermöglichen.
- (3) Durch das Absenden der zulassungsrelevanten Daten über die Onlinebewerbung nehmen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Zulassungsverfahren teil. Bei der Onlinebewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist. Die Bewerberin bzw. der Bewerber haben in allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (4) Die Zulassung der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus. Der formgerechte Antrag umfasst:
 1. die vollständig ausgefüllte Onlinebewerbung,
 2. amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation gem. § 3 nachgewiesen wird (Reifezeugnis, Schulentlassungszeugnis etc.),
 3. amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschl. der zugehörigen Listen der Einzelnoten,
 4. ggf. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
 5. ggf. Nachweise über Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis,
 6. je nach Studiengang ggf. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache,
 7. amtliche Übersetzungen aller fremdsprachlichen Unterlagen entweder in die deutsche oder englische Sprache,
 8. Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass etc.).

§ 3 Zulassung zum Fachstudium

Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die deutschen Bewerberinnen und Bewerbern nicht gleichgestellt sind (gem. § 1 Abs. 2), erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulzugangsgesetzes und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung des Landes Nordrhein-Westfalens. Ergänzend gelten die nachfolgenden Auswahlbestimmungen, soweit nicht für bestimmte Bewerbungsgruppen oder Studiengänge/Studienabschnitte übergeordnete Regelungen wirksam sind.

- (1) Der Zulassungsantrag ist mit der Onlinebewerbung direkt über die Ruhr-Universität Bochum vor Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07. zu einem Wintersemester; 15.01. zu einem Sommersemester) zu stellen. Stellt eine Bewerberin und ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, ist nur der zuletzt eingegangene Antrag gültig. Innerhalb der Onlinebewerbung können bis zu 12 Studienwünsche angegeben werden.

- (2) Zwecks Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der Verfahrensnote sind bis Bewerbungsfristende gem. § 2 Abs. 2 der Ruhr-Universität Bochum die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird der entsprechende Antrag vom Verfahren ausgeschlossen.
Nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen, wird die Hochschulzugangsberechtigung geprüft und die Verfahrensnote berechnet. Diese Prüfungen erfolgen nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehens-Note 4,0 umgerechnet. Kann den Unterlagen keine Note entnommen werden, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der Note 4,0 am Verfahren beteiligt.

- (3) Es wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl erfolgt nach der ermittelten Durchschnittsnote. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) Ist der Hochschulzugang durch eine in Deutschland anerkannte im Ausland absolvierte Berufsausbildung in Verbindung mit der entsprechenden Berufserfahrung gem. § 2 ff. BBHZVO gegeben, gelten die Bestimmungen der BBHZVO. Ergänzend dazu sind die Sprachvoraussetzungen gem. § 4 zu berücksichtigen.

§ 4 Sprachvoraussetzungen und Einschreibung ins Fachstudium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für den von ihnen angestrebten Studiengang erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die Sprachvoraussetzungen werden durch die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) festgesetzt.

- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können eingeschrieben werden, sofern die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gegebenenfalls durch Zeugnis über die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3), Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP, Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS), DSD

(Stufe II) des Goethe-Instituts, Goethe-Zertifikat C2, telc Deutsch C1 Hochschule, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) – C1, TestDaF mit 16 Punkten innerhalb einer Prüfung oder durch den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung nachgewiesen worden sind.

- (3) Die Einschreibung erfolgt gem. Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung und Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse oder das Studienkolleg

- (1) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, welche die erforderliche Qualifikation für ein Studium nachweisen, aber den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erbracht haben und am Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) Bochum oder beim AStA der Ruhr-Universität Bochum einen Sprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden oder eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (2) Mit der Zulassung zum Deutschkurs und dem Bestehen der Deutschprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einem Studiengang erworben.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Studienkolleg Bochum besuchen, um die Prüfung zur „Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ (Feststellungsprüfung) abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen die Rechtsstellung einer Studierenden oder eines Studierenden verliehen, wenn sie von vom Studienkolleg zugelassen worden sind.

§ 6 Einschreibung als Programmstudierende

- (1) Programmstudierende sind in der Regel Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bzw. im Rahmen internationaler Kooperationsverträge der Ruhr-Universität Bochum ohne Abschluss befristet studieren.
- (2) Die Auswahl von Programmstudierenden zu einem Kurzzeitstudium erfolgt nach den in der internationalen Vereinbarung oder Abkommen festgelegten Kriterien. Die Universität kann den Nachweis einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Ruhr-Universität Bochum verlangen. Die Einschreibung erfolgt in der Regel für zwei Semester und maximal für vier Semester.

§ 7 Einschreibung als Doktorandin und Doktoranden

- (1) Für die Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern in ein Promotionsstudium gilt § 14 der Einschreibungsordnung i.V.m. § 67 Abs. 4 HG.
- (2) Als Doktorandinnen bzw. Doktoranden kann eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung erfüllt. Eine Bestätigung des Promotionsausschusses über die Zugangsvoraussetzungen, sowie eine schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ist nachzuweisen.
- (3) Von dem Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang kann abgesehen werden, wenn die Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät dies vorsieht oder eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorliegt, dass dem nichts entgegensteht.

§ 8 Bescheide der Hochschule

- (1) Die Zulassungsentscheidungen (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid) der Universität werden den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch über ein Onlineportal zur Verfügung gestellt. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 1. gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt und das bezeichnete Semester oder nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten studienvorbereitenden Deutschkurs.
 2. ist nicht übertragbar.
 3. wird ungültig, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der im Zulassungsbescheid genannten vorbehaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
 4. wird ungültig, wenn die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht für das Semester und in der im Zulassungsbescheid verzeichneten Frist erfolgt.
 5. gilt vorbehaltlich der Richtigkeit, der in der Bewerbung gemachten Angaben.

§ 9 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

Diese Satzung für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern tritt am 15.07.2021 in Kraft.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Juli 2021

Bochum, den 15. Juli 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich